

nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung des Limits verzichtet werden,

- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(3) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

#### § 5

##### Saisonkredit

Der Saisonkredit wird auf der Grundlage der von dem VEB oder der WB der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne mit Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung, des Kostenanfalls und deren Verrechnung oder des Anfalls und der Abdeckung der sonstigen Aufwendungen ausgereicht.

#### § 6

##### Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird auf der Grundlage der von dem VEB oder der WB der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen gewährt. Die Nachweise bzw. Verrechnungsunterlagen sind als Kreditantrag anzusehen.

(2) Der Forderungskredit ist ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungs- oder Verrechnungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers zu befristen. Für einen geringfügigen Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren.

(3) Wird der Forderungsbestand des VEB oder der WB genormt, so ist dieser — nach Einsatz hierfür vorgesehener planmäßiger eigener Umlaufmittel — der Kreditgewährung zugrunde zu legen. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

#### § 7

##### Vorzugskredit

(t) Der Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von

- a) zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die durch Maßnahmen der VEB oder der übergeordneten Organe entstehen, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen;

- b) im Plan des VEB oder der WB nicht enthaltenen Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die

— durch Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder

— bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren

entstehen und für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Der Vorzugskredit wird ferner gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die insbesondere entstehen durch

- a) Entscheidungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates;
- b) Entscheidungen des Generaldirektors der WB im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben;
- c) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse;
- d) Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufes für das nächste Planjahr;
- e) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung nicht im Produktionsmittelgroßhandel zu erfolgen hat;
- f) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und die Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(3) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchstaben c und d eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Generaldirektors der WB über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(4) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Abs. 2 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandhaltung ökonomisch berechtigt ist, bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Richtsatzplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Richtsatzplanes zu befristen.

(5) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. b ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.